



# NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

AUGUST 2024

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER\*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser\*innen,  
liebe Kolleg\*innen,

vor Ihnen liegt die August-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:  
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

## Allgemeines

### Überschuldungsstatistik 2023: Singlehaushalte besonders häufig betroffen

Gut die Hälfte aller überschuldeten Personen im Jahr 2023 lebte alleine und war durchschnittlich mit knapp 30 000 Euro verschuldet. Dies teilt das Statistische Bundesamt (Destatis) in seiner Pressemitteilung vom 17.07.2024 mit. Durchschnittlich waren diese Personen mit 29 611 Euro verschuldet, während die durchschnittliche Verschuldung aller beratenen Personen 31 565 Euro betrug. Alleinlebende Männer waren häufiger und höher verschuldet als alleinlebende Frauen. 63 % der überschuldeten Alleinlebenden waren Männer mit einer durchschnittlichen Schuldenlast von 31 613 Euro und 37 % waren Frauen mit durchschnittlichen Schulden von 26 180 Euro.

Ein besonders häufiger Auslöser für Überschuldung bei Singlehaushalten war im Jahr 2023 eine Erkrankung, eine Sucht oder ein Unfall. Mit knapp einem Viertel (24 %) lag der Anteil hier bei Alleinlebenden deutlich über dem Durchschnitt aller beratenen Personen von weniger als einem Fünftel (18 %). Bei alleinlebenden Frauen spielten die Trennung, Scheidung oder der Tod des Partners oder der Partnerin mit 14 % eine größere Rolle als bei alleinlebenden Männern mit 10 %. Im Gegensatz dazu lag bei alleinlebenden Männern der Verlust des Arbeitsplatzes mit 21 % als Hauptursache für die Überschuldung höher als bei alleinlebenden Frauen mit 16 %. Im Durchschnitt aller beratenen Personen sind Hauptauslöser Arbeitslosigkeit (18,2 %), Erkrankung, Sucht, Unfall (18,1 %), Trennung (11,8 %), Niedrigeinkommen (10,7 %) und gescheiterte Selbständigkeit (8,2 %).

Im Jahr 2023 hatten sechs von zehn beratenen Personen (57 %) Schulden bei sonstigen öffentlichen Gläubigern (alle außer Finanzamt, u.a. gesetzliche Renten- und Krankenversicherungsträger und Jobcenter). Die durchschnittlichen Schulden betrugen hier 3 233 Euro.

Die Ergebnisse der Überschuldungsstatistik 2023 beruhen auf Angaben von 671 der insgesamt etwa 1 350 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Deutschland. Die gemeldeten Daten werden anschließend hochgerechnet.

[Korrigierte Pressemitteilung von Destatis vom 17.07.2024](#); GENESIS-Datentabelle 63511

## Verbraucherschutzminister\*innen–Konferenz für Stärkung der Schuldnerberatung

Am 14. Juni 2024 fand in Regensburg die 20. Verbraucherschutzminister\*innenkonferenz (VSMK) statt. Unter TOP 19 (Seite 41): „Finanzielle Selbstbestimmung (...) durch leichteren Zugang zur Schuldnerberatung stärken“, fasste die Konferenz den Beschluss, einen Ausbau der Schuldner- und Insolvenzberatung zu befürworten. Die Konferenz befürwortet eine Stärkung der Schuldnerberatung und deren Ausweitung auch auf Verbraucher\*innen, die heute noch keinen Anspruch auf eine kostenlose oder eine kostengünstige Beratung haben. Die Bundesregierung wird gebeten, auf der 21. VSMK über die geplanten bzw. unternommenen Schritte zu berichten. Unter TOP 20 (ab Seite 42): „Finanzielle Selbstbestimmung (...) durch faire Darlehensvergabe stärken“, begrüßen die Minister\*innen und Senator\*innen der Länder, dass die europäische Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (EU–Verbraucherkreditrichtlinie) Verbraucher\*innen künftig besser vor für sie nachteiligen Kreditaufnahmen und Überschuldung schützen wird. In TOP 24 (Seite 50 des Berichts) bitten sie die Bundesregierung, zeitnah eine einheitliche Obergrenze für Basiskonto–Entgelte einzuführen. [Öffentliches Ergebnisprotokoll der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024](#)

## Deutschlandticket zum Schuljahr 2024/25 in NRW

In einem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 19. April 2024 wurde festgelegt, dass auf Ebene der Verkehrsverbünde bzw. der Tariforganisationen ein Deutschlandticket für Selbstzahlende zum von gegenüber dem Deutschlandticketpreis um 20 Euro rabattierten Preis ausgegeben wird. Beziehen können dieses Ticket ausschließlich Schülerinnen und Schüler an Schulen von am Modell teilnehmenden Schulträgern. [Ministerialblatt \(MBL. NRW.\) Ausgabe 2024 Nr. 19 vom 6.6.2024 Seite 617 bis 628 | RECHT.NRW.DE](#)

## BundID–Zugang zu Kindergeld und Jobcenter

In der Presseinfo Nr. 33 | vom 22.07.2024 teilt die Bundesagentur für Arbeit mit, dass ab dem 22. Juli 2024 Bürgerinnen und Bürger die digitalen Dienstleistungen (eServices) der Bundesagentur für Arbeit einfach und sicher auch mit der BundID nutzen können. Dies umfasst Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter sowie der Familienkassen. [BundID: Zugang zu den digitalen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit über zentrales Nutzerkonto | Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](#)

## Unternehmensinsolvenzen 1. Halbjahr 2024 Bund / NRW

Laut [Presseinformation der Crediteform vom 24.06.2024](#) haben die schwache Wirtschaftsentwicklung und die anhaltend hohen Belastungen die Insolvenzzahlen in Deutschland weiter ansteigen lassen. Im 1. Halbjahr 2024 registrierte die Crediteform Wirtschaftsforschung 11.000 Unternehmensinsolvenzen. Das ist ein Anstieg um fast 30 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum (8.470 Fälle). „Die Insolvenzen in Deutschland haben den höchsten Stand seit fast zehn Jahren erreicht und liegen erstmals über Vor–Corona–Niveau. Der [Analyse "Insolvenzen in Deutschland, 1. Halbjahr 2024"](#) kann unter 1.3 Entwicklung in den Bundesländern (Seite 4 und 5) entnommen werden, dass NRW hinter Berlin und Hamburg das Bundesland mit der dritthöchsten Insolvenzbetroffenheit ist. Pro 10.000 Unternehmen wurden hier 92 Insolvenzfälle registriert. Diese Werte liegen deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 71. [Insolvenzen in Deutschland, 1. Halbjahr 2024 | News | Crediteform](#)

## Verbraucher stärken im Quartier: Praxishandbuch der Verbraucherzentralen

Das Projekt „Verbraucher stärken im Quartier“ ist ein bundesweites Gemeinschaftsprojekt des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und der 16 Verbraucherzentralen. Der Schwerpunkt liegt in der aufsuchenden Verbraucherarbeit, in der der Fokus auf der Vernetzung, der Präventionsarbeit und der Sprechstunden liegt. Die entwickelten Materialien und Bildungseinheiten werden so konzipiert,

dass sie für alle, unabhängig von der Herkunft, dem Bildungs- und Sprachniveau verständlich sind. Dabei sind unterschiedlichste Formate genutzt worden, wie z.B. Spiele, Quizze, Escaperoom, Hauswurfsendungen, etc. Zum Ende der Projekt-Laufzeit sind alle Erkenntnisse aus fast sieben Jahren aufsuchender Verbraucherarbeit in einem Praxishandbuch zusammengeführt worden.

[Praxishandbuch Verbraucher stärken im Quartier](#)

## Für die Praxis

### **Kooperationsfachtagung: „Familien am Limit – Chancen durch Schuldnerberatung bei Armut und Überschuldung“ | 31. Oktober 2024 in Köln**

Die Kooperationsfachtagung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration findet am 31.10.2024 in der Jugendherberge Köln Deutz statt. In diesem Jahr liegt der Fokus auf belasteten Familien. Die Tagung bietet die Möglichkeit, neue Impulse zu erhalten, sich mit Kolleg\*innen auszutauschen und gemeinsam an Lösungen zu arbeiten. Die Tagung wird in diesem Jahr von Josefine Paul, Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen eröffnet. Im Anschluss steht die besondere Situation von in Armut lebenden Familien und deren Resilienzfähigkeit im Vordergrund. In einer anschließenden Gesprächsrunde können Fragen zum Tagungsthema an die Referent\*innen und die Ministerin eingebracht werden. Der Nachmittag widmet sich u.a. der EU-Verbraucherkreditrichtlinie. Es wird einen Überblick zum aktuellen Stand der Umsetzung und zu den möglichen Folgen für die Beratungslandschaft in Deutschland geben. Im Zentrum steht dabei der in der Richtlinie festgelegte allgemeine Rechtsanspruch auf kostenfreie Schuldnerberatung. In der Abschlussrunde gibt es Raum für weitere Fragen. [Fachtagung 2024 | Fachberatung Schuldnerberatung \(fbsb-nrw.de\)](#); [Flyer Fachtagung 31.10.24 – Familien am Limit](#); [Anmeldung Fachtagung 31. Oktober 2024 in Köln](#)

### **Bericht über die Evaluierung der weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens**

Das Bundesministerium für Justiz hat den Bericht gemäß Artikel 107a EGIinsO zu der Frage, wie sich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre auf das Antrags-, Zahlungsverhalten und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgewirkt hat veröffentlicht. Der Bericht geht auch auf etwaige Hindernisse ein, die von den bestehenden Möglichkeiten der Speicherung insolvenzbezogener Informationen durch Auskunftsteilen für einen wirtschaftlichen Neustart nach Erteilung der Restschuldbefreiung ausgehen. Der Bericht ist dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt worden. [Bericht\\_Evaluation\\_RSB-Reform\\_Juni\\_2024 \(bmj.de\)](#)

### **Bürgergeld: Jobcenter Inkasso verfolgt Minderjährige**

Jobcenter legen die Höhe der Bürgergeldzahlungen in der Regel für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Voraus fest. In dieser Zeit können sich die Lebensumstände der Empfänger und damit die tatsächliche Höhe des Anspruchs auf Bürgergeld erheblich ändern. Diese Veränderungen führen dazu, dass die ursprünglich festgesetzten Bürgergeldbeträge nachträglich angepasst werden müssen und es zu Rückzahlungsforderungen kommt. Besonders problematisch wird es, wenn Rückforderungen bei Familien anfallen, da diese nicht zentral an eine Person gestellt, sondern auf die einzelnen Familienmitglieder aufgeteilt werden. Das hat zur Folge, dass auch minderjährige Kinder als Schuldner\*innen geführt werden. Bis Ende 2022 hat die zentrale Inkassostelle der Jobcenter die Schulden der Kinder in regelmäßigen Abständen bei den Eltern eingefordert und sich erst direkt an die Kinder gewandt, wenn diese volljährig wurden. Der Gesetzgeber hat zum 1. Januar 2023 eine

Regelung eingeführt, nach der volljährig gewordene Kinder nur dann an die Jobcenter bezahlen müssen, wenn ihr Vermögen „bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15.000 Euro übersteigt“. Da die 15.000 Euro Regelung nur für Volljährige gilt, werden minderjährige Kinder nach wie vor vollumfänglich zur Rückzahlung aufgefordert und durch einen Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung kontaktiert. Diese Praxis stellt eine immense psychische Belastung für die betroffenen Kinder und ihre Eltern aber auch für die Gerichtsvollzieher dar. [Bürgergeld: Jobcenter Inkasso verfolgt Minderjährige \(gegen-hartz.de\)](#); [Inkasso-Stellen bedrängen Minderjährige: Dringender Handlungsbedarf für die Ampel \(fr.de\)](#); [Bundesagentur für Arbeit Inkasso-Service: Leistungen zurückzahlen – Was gilt für Minderjährige?](#)

### **Energiesperrschutzregeln: Moratorium im Rahmen der Abwendungsvereinbarung**

Im Bereich der Grundversorgung gilt seit dem 20.06.2024 ausdrücklich wieder die Regelung, dass während der Dauer einer Abwendungsvereinbarung eine Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungen möglich ist, § 19 Abs. 5 Satz 9 und 10 [StromGVV/GasGVV](#). Die Vorschriften lauten: „Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen (...) hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren.“ Mit der Abwendungsvereinbarung sind zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung von Zahlungsrückständen möglich, die jedoch nicht immer eingehalten werden können. Hier kann ein Zahlungsmoratorium hilfreich sein. Die Regelungen sind bis zum 30.04.2025 befristet (§ 23 S. 2 der beiden Verordnungen), eine Entfristung wird allerdings angestrebt (siehe [fbsb-nrw.de](#)). Die Verlängerung der entsprechenden Sperrschutzregelungen für Verträge außerhalb der Grundversorgung ([§ 118 EnWG](#)) harrt noch der parlamentarischen Verabschiedung.

[Anpassungsverordnung vom 14.06.2024, BGBl. Teil 1 vom 19. Juni 2024](#)

### **Risiko Mietschulden: Wohnkostenlücke im SGB II im Jahr 2023**

Im Durchschnitt des Jahres 2023 sind in rund 320.000 Bedarfsgemeinschaften im SGB II (Bürgergeld) die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung höher gewesen als die anerkannten Kosten dafür. Bezogen auf alle Bedarfsgemeinschaften mit laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft entspricht das einem Anteil von 12,2 Prozent. Das führt die Bundesregierung in ihrer Antwort ([20/12470](#)) auf eine Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke aus. Bezogen auf die Bedarfsgemeinschaften, in denen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung höher waren als die anerkannten Kosten, betrug die durchschnittliche Differenz danach rund 103 Euro pro Monat (in NRW: rd. 90 Euro; Düsseldorf: rd. 127; Hamm: 129; Mühlheim: 136 Euro). Im Durchschnitt des Jahres 2023 überstiegen dabei in rund 116 000 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung die anerkannten Kosten. Die durchschnittliche Differenz betrug bei ihnen rund 124 Euro, in Ein-Personenhaushalten betrug sie rd. 87 Euro mtl.

Antwort der Bundesregierung vom 02.08.2024, [Drs. 20/12470](#), mit weiteren Daten

### **Beschluss der JuMiKo zu angeblich „unredlichen“ Insolvenzschuldner\*innen**

Auf der 95. Konferenz der Justizminister\*innen (JuMiKo) vom 5./6. Juni 2024 wurde beschlossen, das Bundesministerium der Justiz zu bitten, „Regelungsvorschläge zu einem besseren Schutz der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger zu erarbeiten, um unredlichen Vorgehensweisen von Insolvenzschuldnerinnen und -schuldnern im Zusammenhang mit beantragten Restschuldbefreiungen effektiver zu begegnen“. Zu diesem merkwürdigen Ansinnen vgl. die Anmerkung der BAG SB in ihrem Newsletter 5/2024. [Beschluss zu TOP I.25 der 95. JuMiKo](#)

## Gerichtsentscheidungen

**LSG NRW: Zur Verjährung einer Erstattungsforderung nach vier Jahren**

Ein Erstattungsanspruch nach Aufhebung eines Leistungsbescheids verjährt nur dann erst nach 30 Jahren, wenn ein weiterer Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs während einer bereits laufenden Verjährung dieses Anspruchs unanfechtbar wird (sog. Durchsetzungsverwaltungsakt).

Weder die Niederschrift über die fruchtlose Pfändung noch die fruchtlose Pfändung als solche stellen einen Durchsetzungsverwaltungsakt im Sinne des § 52 Abs. 1 SGB X dar.

(Leitsätze der Redaktion nach Rn. 54 ff. der Entscheidung)

Zum Problem:

Forderungen von Sozialleistungsträgern machen nicht selten einen erheblichen Teil der Schulden aus. Häufig wird gegen die entsprechenden Bescheide z. B. des Jobcenters kein Widerspruch erhoben. Jahre später stellt sich dann die Frage der Verjährung, die grundsätzlich nach vier Jahren eintritt, [§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#), soweit keine Ausnahme vorliegt. Das Landessozialgericht (LSG) NRW befasst sich in dieser Entscheidung vom 20.03.2024 v.a. mit der Frage, ob ein fruchtloser Pfändungsversuch den Ausnahmetatbestand nach [§ 52 SGB X](#) erfüllt und verneint dies. Diese Frage sei in der Rechtsprechung noch nicht geklärt. Das Gericht lässt daher die Revision zum Bundessozialgericht zu. Insgesamt verdeutlicht die Entscheidung die Chancen, aber auch die Tücken des Verjährungsrechts, wobei hier einzelne wichtige Fragen offengelassen werden, z. B. die, ob ein Antrag auf Erlass als Anerkenntnis zu werten wäre, was zu einem Neubeginn der Verjährung führen würde.

Wesentlicher Sachverhalt:

Das Jobcenter verlangt mit Schreiben vom 11.06.2021 Erstattung von Grundsicherungsleistungen aus den Jahren 2007/2008 in Höhe von insgesamt rund 11.400 Euro. Die Erstattung und Rückforderung hatte das Jobcenter mit Bescheiden aus dem Jahr 2009 festgesetzt. In der Folge unternahm das Hauptzollamt E. einen vergeblichen Pfändungsversuch, dokumentiert in einer Niederschrift der fruchtlosen Vollstreckung vom 09.02.2010. Nach Meinung des Jobcenters sei dadurch Hemmung der Verjährung nach § 52 Abs. 1 SGB X eingetreten und es greife die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 52 Abs. 2 SGB X. Die nunmehr anwaltlich vertretene Klägerin erhebt die Einrede der Verjährung. Sie habe keinen entsprechenden sogenannten Durchsetzungsbescheid erhalten.

Aus den Entscheidungsgründen des LSG (teilweise verkürzte wörtliche Zitate):

Die Erstattungsforderungen des Jobcenters sind nach [§ 50 Abs. 4 S. 1 SGB X](#) verjährt (Rn. 44).

Nach § 50 Abs. 1 S. 1 SGB X sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Die zu erstattende Leistung ist gemäß § 50 Abs. 2 SGB X durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsakts erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsakts verbunden werden. Der Erstattungsanspruch verjährt nach § 50 Abs. 4 S. 1 SGB X in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt, mit dem die zu erstattende Leistung festgesetzt wurde, unanfechtbar geworden ist (Rn. 44, 45). Das wäre mit Ablauf des Jahres 2013 der Fall. Allerdings ist die Verjährungsfrist aufgrund des fruchtlosen Pfändungsversuchs am 09.02.2010, der zu einem Neubeginn der Verjährung nach [§ 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB](#) geführt hat, erst am 10.02.2014 abgelaufen (Rn. 48).

Darüber hinaus ist keine Hemmung der Verjährung im Sinne der [§§ 203 ff. BGB](#) durch die erfolgten Mahnungen bzw. Zahlungserinnerungen eingetreten. Gemäß [§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB](#) sind Mahnungen allein nicht ausreichend, vielmehr bedarf es insofern der Zustellung eines Mahnbescheides. Verhandlungen im Sinne des [§ 203 BGB](#) haben zwischen den Beteiligten ebenfalls nicht stattgefunden (Rn. 49).

Die nach Ablauf der Verjährungsfrist am 10.02.2014 erfolgten Vollstreckungsankündigungen vom 23.06.2014 haben aufgrund der bereits eingetretenen Verjährung keinen weiteren Einfluss auf die Verjährungsfrist, so dass offenbleiben kann, ob diese alleine ohne Durchführung eines Pfändungsversuchs bereits zu einem Neubeginn der Verjährung führen könnten. Aus den gleichen Gründen kann offenbleiben, ob in dem Antrag der Klägerin vom 04.11.2014 auf Erlass der Forderungen ein Anerkenntnis gesehen werden könnte, welches nach [§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB](#) zu einem Neubeginn der Verjährung geführt hätte (Rn 50 mit Hinweis auf das [LSG SH – L 6 AS 44/21](#)).

Abweichend von § 50 Abs. 4 SGB X gilt vorliegend keine dreißigjährige Verjährungsfrist nach [§ 52 SGB X](#) (Rn. 52). Ein weiterer Verwaltungsakt zur Durchsetzung i. S. d. § 52 Abs. 1 SGB X, der dann nach § 52 Abs. 2 SGB X den Übergang in eine dreißigjährige Verjährungsfrist bewirken würde, liegt nicht vor (Rn. 54). Weder die Niederschrift über die fruchtlose Pfändung noch die fruchtlose Pfändung als solche stellen einen Durchsetzungsverwaltungsakt im Sinne des § 52 Abs. 1 SGB X dar (ausführlich dazu in Rn. 55 – 64).

[LSG NRW, Urteil vom 20.03.2024 – L 12 AS 400/23](#) (hier als rechtskräftig gekennzeichnet)

## Prävention

### **Aktuelles aus dem Netzwerk Finanzkompetenz NRW**

Eine Zusammenstellung über bevorstehende Veranstaltungen, Ausblicke und Rückblicke aus dem Netzwerk sowie einer kuratierten Auswahl an einschlägigen Artikeln und Studien aus dem Bereich der Finanzbildung bietet der zweite Newsletter des Netzwerks Finanzkompetenz NRW. [Newsletter 2/2024](#)

### **SAVE THE DATE: Erste Jahrestagung des Netzwerks Finanzkompetenz NRW 2025**

Die erste Jahrestagung des Netzwerks Finanzkompetenz NRW im Jahr 2025 wird am **30. und 31. Januar 2025** in der Tagungsstätte „Die Wolfsburg“ in Mülheim an der Ruhr als zweitägige Veranstaltung stattfinden. Unter folgendem Link können Sie sich bereits jetzt für die Veranstaltung registrieren: <https://www.netzwerk-finanzkompetenz.nrw.de/anmeldung/veranstaltung/45>.

### **Schülerakademie Finanzkompetenz 2024**

Auch in diesem Jahr findet das Projekt „Schülerakademie Finanzkompetenz“ statt, welches in der Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Finanzkompetenz NRW entwickelt wurde. Die Teilnahme für die Schulen kostenlos. Ziel ist es, Schüler\*innen der Klassen 7 bis 10 sowie Berufsschülerinnen und Berufsschüler durch einen handlungsorientierten Ansatz an das Thema Finanzkompetenz heranzuführen. Seit dem Start der Schülerakademie Finanzkompetenz haben bereits über 2.300 Schülerinnen und Schüler an 29 Schulen von diesem Angebot profitiert.

Weitere Informationen im [Newsletter 2/2024](#) des Netzwerk Finanzkompetenz NRW.

## Veranstaltungen

Unsere nächsten Fortbildungsangebote:

[Zertifikatskurs Schuldner\\*innen und Insolvenzberatung](#): Beginn am 04.09.2024

[Workshop Schuldner\\*innen- und Insolvenzberatung](#): 09.09. + 10.09.2024

[Seminare Sozialberatung für Schuldner\\*innen in vier Abschnitten](#): Beginn: 09.09.2024

[SpeedReading – Schneller lesen mit Köpfchen](#): 18.09.2024 (online)

[Unterhaltsrecht in der Schuldnerberatung](#): 18.09.2024 (online)

[Workshop InsO](#): 01.10.2024 (online)

-----  
Weitere Fortbildungen finden Sie unter  
[www.fortbildung-schuldnerberatung.de](http://www.fortbildung-schuldnerberatung.de)  
-----

### Das Redaktionsteam



*Sonja Bröner*  
Diakonisches Werk Rheinland-  
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL  
Tel. 0211 / 6398-341  
[s.broenner@diakonie-rwl.de](mailto:s.broenner@diakonie-rwl.de)



*Georg Eickel*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 0251 60 93 32 36  
[eickel@paritaet-nrw.org](mailto:eickel@paritaet-nrw.org)



*Birgit Pachur*  
Caritasverband für das Erzbistum Pa-  
derborn e.V.  
Tel. 05251 / 209-348  
[b.pachur@caritas-paderborn.de](mailto:b.pachur@caritas-paderborn.de)



*Ayşe Mušanović*  
Arbeiterwohlfahrt Bezirk  
Westliches Westfalen e. V.  
Tel. 0231 5483-299  
[Ayse.musanovic@awo-ww.de](mailto:Ayse.musanovic@awo-ww.de)



*Ursula Hölscher*  
DRK-Landesverband  
Westfalen-Lippe e.V.  
Tel. 0251 / 9739-219  
[ursula.hoelscher@drk-westfalen.de](mailto:ursula.hoelscher@drk-westfalen.de)

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie dies bitte per E-Mail einem\*einer für Sie zuständigen Fachberater\*in mit. Sie können die Abmeldung auch an eine der oben (unter *Das Redaktionsteam*) aufgeführten Adressen senden. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.